

Teilnahmebedingungen und Informationen zum Datenschutz

Journalismuspreis Integration 2025

§ 1 Grundsätzliches

- Hiermit werden die Bedingungen für die Einreichung für den Journalismuspreis Integration 2025 des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) geregelt.
- Der Journalismuspreis Integration 2025 wird vom Österreichischen Integrationsfonds, Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, in Kooperation mit dem Unabhängigen Expertenrat für Integration vergeben.
- Der Empfänger der bereitgestellten Informationen und Daten ist der ÖIF.
- Mit der Einreichung eines Beitrags für den Journalismuspreis Integration 2025 werden die damit zusammenhängenden Teilnahmebedingungen akzeptiert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Journalismuspreis Integration 2025 sowie die Zuerkennung eines Preisgeldes.

§ 2 Informationen zum Datenschutz Art 13 DSGVO

- Die im Rahmen der Verleihung des Journalismuspreis Integration 2025 erhobenen personenbezogenen Daten der einreichenden Journalist/innen, insbesondere Vor- und Nachname, Geburtstag, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, werden vom ÖIF ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an der Ausschreibung und Verleihung des Journalismuspreis Integration 2025 verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist eine Teilnahme am Journalismuspreis Integration 2025 nicht möglich.
- Personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen werden ausschließlich zu Zwecken der Bewertung und Auswahl der Preisträger/innen an die Jury-Mitglieder und den Kooperationspartner (Unabhängiger Expertenrat für Integration) übermittelt. Die Jury-Mitglieder und der Kooperationspartner werden zur Verschwiegenheit und zur Löschung der Daten nach erfolgter Durchführung des Preises verpflichtet. Es kommt zu keiner unberechtigten Weitergabe an Dritte.
- Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen werden nur so lange gespeichert, als es für die Durchführung des Journalismuspreises Integration 2025 oder für eine zusätzliche, gesetzlich vorgeschriebene Dauer erforderlich ist. Um Doppeleinreichungen im Folgejahr der Teilnahme zu vermeiden, werden die Daten von Teilnehmer/innen zwei Jahre lang aufbewahrt. Daten von Preisträger/innen werden gesetzlich verpflichtend (§ 132 BAO) mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt, da es im Zuge der Auszahlung des Preisgeldes zu einem Geschäftsfall kommt. Durch die Aufbewahrung der Unterlagen diese finanzielle Leistung betreffend, kommt der ÖIF der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nach.
- Teilnehmer/innen steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Derartige Anfragen sind an datenschutz@integrationsfonds.at zu richten.
- Teilnehmer/innen haben das Recht sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt: Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, <https://www.dsb.gv.at>.

§ 3 Einreichberechtigung

- Einreichberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr mit folgenden Schwerpunktthemen:
 - Arbeiten und Deutsch lernen

- Stärkung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund
- Perspektiven für junge Flüchtlinge
- Integration von Fachkräften aus dem Ausland
- Ukrainische Vertriebene in Österreich
- Antisemitismus-, Extremismus- und Radikalisierungsprävention im Migrationskontext
- Integration in Österreich
- Die Ausschreibung des Journalismuspreis Integration 2025 beginnt am 01.06.2025, 00:00 und endet mit Teilnahmeschluss am 15.09.2025, 23:59 Uhr.
- Die Einreichung eines Beitrags ist ausschließlich über die vollständig ausgefüllte Einreichmaske auf der Website des ÖIF und per E-Mail an journalismuspreis@integrationsfonds.at möglich. Postalische Zusendungen oder telefonisch übermittelte Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.
- Der/die einreichende Journalist/in ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm/ihr bereitgestellten Daten, insbesondere seiner/ihrer E-Mail- und/oder Postadresse, selbst verantwortlich. Sollten die bereitgestellten Daten fehlerhaft und/oder unvollständig sein, so ist der ÖIF nicht verpflichtet, die richtigen Daten einzuholen.

§ 4 Ausschluss und Aberkennung vom Journalismuspreis Integration 2025

- Der ÖIF behält sich das Recht vor, Personen bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen gegen diese Teilnahmebedingungen oder Personen, die Handlungen tätigen, die den grundlegenden Werten der Recht- und Gesellschaftsordnung sowie den Regeln eines friedlichen Zusammenlebens widersprechen, vom Journalismuspreis Integration 2025 auszuschließen bzw. den Preis nachträglich abzuerkennen und das Preisgeld zurückzufordern.
- Ausgeschlossen werden jedenfalls Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Preisgelder aberkannt und zurückgefordert werden.
- Ausgeschlossen sind Beiträge, die von Mitarbeiter/innen des ÖIF eingereicht werden oder die in der Vergangenheit bereits vom ÖIF gefördert wurden, aktuell gefördert werden oder in Kooperation mit dem ÖIF entstanden sind.
- Der/die einreichende Journalist/in bestätigt, korrekte und der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht zu haben. Sollten falsche Angaben gemacht worden sein, insbesondere den eingereichten Beitrag betreffend, kann diese/r vom Journalismuspreis Integration 2025 ausgeschlossen werden. Diesfalls behält sich der ÖIF auch das Recht vor, nachträglich Preisgelder abzuerkennen und zurückzufordern.

§ 5 Jury, Gewinne und Gewinnbenachrichtigung

- Die eingereichten Beiträge werden von einer unabhängigen Jury bewertet, welche ebenfalls die Gewinner/innen festlegt.
- Im Rahmen des Journalismuspreis Integration 2025 wird jeweils ein Beitrag in den in § 3 angeführten Kategorien mit je 2.000 Euro ausgezeichnet.
- Stehen die vier Preisträger/innen fest, werden diese vom ÖIF per E-Mail über ihre Auszeichnung informiert.
- Eine Zusammenfassung der mit dem Journalismuspreis Integration 2025 ausgezeichneten Beiträge wird unter Angabe des Namens des/der einreichenden Journalist/in auf der Website des ÖIF veröffentlicht.

§ 6 Änderungsvorbehalt

- Die einreichenden Journalist/innen werden über die Website über etwaige Änderungen der Einreichbedingungen informiert. Diese können angepasst werden, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- Als Gerichtsstand wird in allen in Zusammenhang mit der Teilnahme und Verleihung des Journalismuspreises Integration 2025 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes, welches für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, vereinbart.